

46. 1. Kann derjenige, der durch verkehrswidriges Verhalten auf der Reichsautobahn schuldhaft einen Unfall verursacht hat, Ausgleichung wegen seiner Erschließung an den Verletzten von dem Unternehmen Reichsautobahnen mit der Begründung verlangen, auch dessen Bedienstete hätten durch schuldhaft pflichtwidriges Verhalten zur Entstehung des Unfalls beigetragen?

2. Nach welchen Rechtsgrundsätzen sind die Bediensteten des Unternehmens Reichsautobahnen verpflichtet, die Verkehrsteilnehmer gegen die Gefahr des Auffahrens auf ein betriebsunfähig liegendegebliebenes Kraftfahrzeug zu schützen?

Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrsordnung vom 14. Mai 1935 (RGBl. II S. 421) §§ 9, 10. BGB. §§ 254, 426, 823, 831, 839. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urf. v. 10. Juni 1943 i. S. U. M. Feuerberf. UG. (Kl.) w. Unternehmen Reichsautobahnen (Bekl.). III 16/43.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 2. November 1938 kurz nach 21 Uhr bekam der aus Triebwagen und Anhänger bestehende, von Köln nach Berlin fahrende Lastzug der Frau F., die bei der Klägerin versichert war, auf der Reichsautobahn kurz vor der Einmündung in den Berliner Ring (Brandenburger Dreieck) einen Reifenschaden an den linken Hinterrädern des Triebwagens und mußte halten. Der Fahrer Kd. stellte den Wagen an den Rand der Fahrbahn, konnte den Schaden aber nicht beheben. Er und der Beifahrer W. bemühten sich in der Nacht und am folgenden Tage, die zur Vornahme eines Reifenwechsels erforderlichen Gerätschaften zu besorgen. Beide waren zu diesem Zweck am 3. November bei Einbruch der Dunkelheit, die gegen 16½ Uhr begann, noch unterwegs. Der Lastzug war unbeleuchtet geblieben. Gegen 19½ Uhr fuhr ein dem Deutschen Reich (Volksgerichtshof) gehöriger Personenzug, geführt von dem Fahrer Ke., gegen den Anhänger des Lastzuges. Zwei Insassen des Personenzuges wurden tödlich verletzt, ein anderer erlitt schwere Verletzungen. Beide Fahrzeuge wurden schwer beschädigt.

Die Klägerin hat die Schadensersatzansprüche, die deswegen gegen ihre Versicherungsnehmerin Frau F. gerichtet wur-

den, befriedigt. Sie will insgesamt 86 100 RM. gezahlt und dadurch zwei Drittel des gesamten Schadens gedeckt haben, während ein Drittel von der Justizverwaltung übernommen worden sei. Sie verlangt vom Beklagten Erstattung der Hälfte ihrer Zahlung in Höhe von 43 050 RM. Sie will damit einen auf sie übergegangenen Ausgleichsanspruch der Frau F. geltend machen und trägt dazu vor: Der Unfall sei durch fahrlässiges und pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten des Beklagten mitverursacht worden. Dessen Verkehrssicherungspflicht beziehe sich nicht allein auf die Schaffung einer gefahrlosen Straßunterlage, sondern darüber hinaus auf die Sorge für die sichere Abwicklung des Verkehrs. Im Fall einer Verkehrsgefährdung müßten daher die Bediensteten des Beklagten alle möglichen Maßnahmen treffen, um die Gefährdung auszuschalten. Gegen diese Verpflichtung hätten die Beamten der Obersten Bauleitung des Beklagten verstoßen, weil sie am Unfalltag den Straßenmeister K. von seiner Strecke, auf der der Unfall geschehen sei, abgezogen hätten, ohne für eine Vertretung zu sorgen. So sei die Strecke vorschriftswidrig nicht abgefahren worden. Indessen habe der Streifenbeamte B. am frühen Nachmittage des Unfalltages vom Streifenbeamten M. erfahren, daß ein unbemannter Lastzug mit beschädigter Bereifung auf der Strecke liege. Trotzdem habe es B. unterlassen, sich sofort an Ort und Stelle zu begeben, um die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Beklagte bestreitet jedes Verschulden seiner Beamten. Er vertritt den Standpunkt, die Überwachung der Verkehrssicherheit auf den Reichsautobahnen sei nicht seine Sache, sondern die der Verkehrspolizei. Er habe nur die Wegepolizei wahrzunehmen, also für Bau und Unterhaltung der Straße zu sorgen. Dazu gehöre die Entfernung oder Kenntlichmachung eines liegengebliebenen Lastzuges nicht. Die Wahrnehmung der Verkehrspolizei sei zudem Ausübung öffentlicher Gewalt. Eine Haftpflicht aus Amtspflichtverletzung komme aber, da den Beamten nur Fahrlässigkeit vorgeworfen werde, nicht in Betracht, weil die Verletzten im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. „auf andere Weise“, nämlich durch das Eintreten der Klägerin für die Verpflichtungen der Frau F., Ersatz erlangt hätten. Diese habe mithin keinen Anspruch gegen den Beklagten erworben, der auf die Klägerin hätte übergehen können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Klägerin hat als Versicherer die Schadenersatzansprüche befriedigt, die wegen des Unfalls von den Verletzten gegen die Versicherungsnehmerin Frau F. gerichtet wurden. Sie hat dadurch nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BGB. die Ersatzansprüche erworben, die auf Grund desselben Sachverhalts etwa der Frau F. gegen Dritte zustanden. Es ist also die Frage, ob Frau F. eine Forderung gegen den Beklagten hatte, die von diesem Übergang betroffen worden wäre. Das angefochtene Urteil bringt nur in seinem Tatbestande zum Ausdruck, daß die Klägerin in diesem Sinne den Ausgleichsanspruch ins Auge faßt, der gemäß § 426 BGB. dem einen Verursacher desselben Schadens gegen den Mitverursacher zustehe; sicherlich wollen die Entscheidungsgründe aber ebenfalls das Bestehen eines Anspruchs dieser Art untersuchen. Es ist kein Zweifel, daß nach Lage des Falls nur jene Vorschrift die Grundlage des Anspruchs abgeben kann. Wenn die Revision eingehende Ausführungen der Darlegung der besonders großen Leichtfertigkeit widmet, mit der die Beamten des Beklagten nach der Behauptung der Klägerin jedes Eingreifen unterlassen haben, wenn sie ferner die Ausführungen der Klägerin über Mißgriffe in der Gestaltung des Überwachungsdienstes wiederholt, indem sie z. B. vorbringt, die Oberste Bauleitung des Beklagten habe dem Überwachungsbereich die erforderlichen Kräfte entzogen, die Strecke sei entgegen der Dienstweisung am Unfalltag überhaupt nicht vom Überwachungsbeamten befahren worden, die Straßenmeisterei sei zeitweilig völlig unbesezt geblieben, so würden diese angeblichen Uebelstände sich in der Weise ausgewirkt haben, daß sie, weil sie zum Zustandekommen des Unfalls beigetragen hätten, zwar Ansprüche der dadurch Verletzten, nicht aber der Frau F. gegen die Verantwortlichen hervorgerufen hätten. Wenn die Revision ferner zur Erwägung stellt, ob nicht durch die Benutzung der Autobahn zwischen dem Benutzer und dem Beklagten ein Vertragsverhältnis begründet werde, so fehlen für eine solche Annahme alle Voraussetzungen. Der Sachverhalt erlaubt demgemäß nicht, Folgerungen zu ziehen, wie sie etwa RGZ. Bd. 169 S. 267 für den

Fall ableitet, daß jemand (ein Steuerberater) durch Vertrag die geschäftliche Bearbeitung einer Gefahrenlage übernommen hatte, die durch Gesetzesübertretung des Auftraggebers entstanden war. Ein entsprechendes Ergebnis kann auch nicht damit begründet werden, daß die Überwachungsbeamten des Beklagten angewiesen sind, Benutzern der Reichsautobahn, die dessen bedürfen, Hilfe zu leisten (§ 6 II, III c der unten genauer zu bezeichnenden Vorläufigen Dienstanweisung). Der Grund des auf die Klägerin nach ihrer Behauptung übergegangenen Anspruchs kann also nur in der Vorschrift des § 426 BGB. gegeben sein.

Daß ein Ausgleichsanspruch gegen einen Mitverursacher zu den Ansprüchen „auf Ersatz des Schadens“ gehört, die von dem Übergang nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BGB. umfaßt werden, leidet nach dem Sinne dieser Vorschrift keinen Zweifel (RGUrt. VI 48/41 vom 19. September 1941 in *JRdschPrVerf.* 1941 S. 195 Nr. 115). Der Klageanspruch würde daher dem Grunde nach gerechtfertigt sein, wenn die im § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB. vorausgesetzte Beziehung zwischen Frau F. und dem Beklagten eingetreten sein sollte. Das trifft zu, wenn Ursachen des Unfalls auch durch Personen gesetzt worden sind, für die der Beklagte, sei es auf Grund des Art. 131 WeimVerf. (in Verbindung mit § 839 BGB.), sei es nach §§ 89, 31 oder nach § 831 BGB., einzustehen hat, und wenn aus diesem Grunde den Verletzten Ansprüche auf Ersatz ihres Schadens ebenfalls gegen den Beklagten erwachsen sind. Zwischen den mehreren Haftenden würde dann ein echtes Gesamtschuldverhältnis (§ 421 BGB.) entstanden sein, wie es § 426 BGB. voraussetzt. Ein solches liegt nach fester höchstrichterlicher Rechtsprechung auch vor, wenn mehrere auf Grund unerlaubter Handlung oder Gefährdungshaftung für denselben Schaden einzutreten haben, mögen die Entstehungsgründe ihrer Haftung auch voneinander unabhängig sein (vgl. RGUrt. VI 61/13 vom 3. Mai 1913 in *JW.* 1913 S. 859 Nr. 5; *RGZ.* Bd. 84 S. 415 [430], Bd. 159 S. 86 [89], beide mit weiteren Nachweisungen).

Dem Berufungsgericht ist ferner darin beizutreten, daß solche Ersatzansprüche der Verletzten gegen den Beklagten nicht entstanden wären, wenn das schuldhafte Verhalten derer, für die er einzustehen hat, auf dem Gebiete der Ausübung öffentlicher Gewalt läge. In diesem Falle würde er gemäß Art. 131 WeimVerf.

nur an Stelle seiner schuldigen Beamten und wie diese haften. Es käme ihm daher zugute, daß es im gegebenen Fall an der Anspruchsvoraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. fehlt, da eben die Inanspruchnahme der Frau F. den Verletzten eine andere Ersatzmöglichkeit bot, die durch das vertragsmäßige Eintreten der Klägerin auch zu ihrer Befriedigung geführt hat. Anders wäre die Rechtslage dagegen, wenn das schuldhafte und ursächliche Handeln der Beamten oder Angestellten des Beklagten der Betätigung in seinem bürgerlichen Rechtskreise gebient hätte. Auch dann würde zwar den Beamten, soweit es sich um solche handelt, der Schutz des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. zur Seite stehen. Aber der Beklagte könnte sich auf diese Vorschrift nicht berufen; denn seine Haftung würde sich, sofern das Versehen von einem verfassungsmäßig berufenen Vertreter begangen wäre, nach §§ 89, 31 BGB., sofern von sonstigen Hilfspersonen, nach § 831 BGB. bestimmen, und diese Vorschriften sehen eine derartige Einschränkung, wie sie § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. enthält, nicht vor (RGZ. Bd. 147 S. 275 [278], Bd. 155 S. 257 [272]). Ebenso würde es sich verhalten, wenn sich, was denkbar wäre, dieselbe schadenstiftende Handlung des einen oder der mehreren Beamten oder Angestellten zugleich als unerlaubte Handlung im Bereiche der Betätigung im bürgerlichen Geschäftskreise des Beklagten und als eine in Ausübung öffentlicher Gewalt schuldhaft begangene Amtspflichtverletzung darstellte (RGZ. Bd. 155 a. a. O.).

Das Berufungsgericht hat daher mit Recht untersucht, ob die Pflichtwidrigkeit, die den Beamten des Beklagten vorgeworfen wird, nämlich die Unterlassung jeglicher Maßnahmen, welche die Verkehrsteilnehmer vor dem Auffahren auf den stillliegenden Lastzug hätten bewahren können, auf dem einen oder dem anderen Gebiete liegt. Das Berufungsgericht nimmt zwar an, daß die Überwachungsbeamten des Beklagten, wenn sie den Lastzug in der Dunkelheit unbeleuchtet vorgefunden hätten oder wenn ihnen dies gemeldet worden wäre, verpflichtet gewesen sein würden, Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Aber es sagt weiter, die Beamten würden dann nicht in Erfüllung ihrer Überwachungspflicht, sondern in Unterstützung der Verkehrspolizei gehandelt haben. Es gründet diese Unterscheidung auf die Regelung in §§ 9 und 10 der Vorläufigen Autobahn-Betriebs- und Ver-

kehrordnung vom 14. Mai 1935, wonach zwar die Überwachung der Kraftfahrbahnen von den Bediensteten des Beklagten, hingegen die Verkehrspolizei auf ihnen von den Verkehrspolizeibehörden wahrgenommen wird. Die Überwachung bestche nach §§ 6 und 7 der Vorläufigen Dienstanweisung für die Überwachung und Unterhaltung der Reichsautobahnen — eingeführt durch Verfügung der Reichsautobahndirektion vom 14. April 1938 mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1938 an — in erster Reihe darin, festzustellen, welche Arbeiten erforderlich seien, um die Anlagen in sicherem Zustande zu erhalten. Es handele sich mithin um eine Sicherung des Verkehrs im Hinblick auf die Anlage der Kraftfahrbahnen. Hierunter könnten fallen: die Ausbesserung gefahrrohender Stellen, deren Sicherung durch Warnzeichen oder Posten, die Entfernung verkehrgefährdender Hindernisse. Als Hindernis in diesem Sinne könne aber ein infolge einer Panne liegengeliebenes Kraftfahrzeug nicht angesehen werden. Freilich hätten sich nach § 11 der Vorläufigen Autobahn-Betriebsordnung die Bediensteten des Beklagten und die Beamten der allgemeinen Polizei in polizeilichen Angelegenheiten gegenseitig zu unterstützen, und diese Zusammenarbeit sei für die ersteren in § 6 Abschnitt III der Vorläufigen Dienstanweisung näher geregelt. Daraus möge auch eine Pflicht der Bediensteten des Beklagten abzuleiten sein, in solchem Fall in der von der Klägerin vermischten Weise einzugreifen. Aber diese Pflicht liege, nicht anders als die Amtsausübung der Verkehrspolizeibehörden, deren Aufgaben damit wahrgenommen würden, ausschließlich auf dem Gebiete der Betätigung öffentlicher Gewalt.

Diese Erwägungen sind insoweit nicht zu beanstanden, als sie die allgemeinen Grundlagen der Auseinanderhaltung der Überwachungspflicht der Fahrbahnen einerseits, der Verkehrspolizei andererseits betreffen und darlegen, daß eine, wenn auch nur vorläufige oder unterstützende Betätigung der Bediensteten des Beklagten im Aufgabekreise der Verkehrspolizei dieser und damit dem öffentlichrechtlichen Bereich angehört. Sinzuzufügen ist insoweit nur, daß das Berufungsgericht damit lediglich auf eine Unterscheidung kommt, die dem Verkehrsrecht auch sonst geläufig ist (vgl. einerseits RGUrt. VI 58/28 vom 12. Juli 1928 [WarnRspr. 1928 Nr. 147]; RGZ. Bd. 154 S. 16 [25]; andererseits RGUrt. III 219/33 vom 30. Januar 1934 [GRN. 1934

Nr. 627], III 45/35 vom 8. November 1935 [S.M. 1936 Nr. 398 und F.M. 1936 S. 727 Nr. 10]; R.G.Z. Bd. 162 S. 273).

Mit Recht wendet sich die Revision aber gegen die weitere Annahme des Berufungsgerichts, im gegebenen Falle sei der Schutz des Verkehrs vor der Gefahr des Auffahrens auf den in der Fahrbahn liegengebliebenen Lastzug nicht mehr in den Rahmen der Überwachungsspflicht gefallen. Diese Pflicht dient, wie die entsprechenden Obliegenheiten der Unterhaltspflichtigen an Wegen und Wasserstraßen auch sonst, dazu, „die Reichsautobahnanlagen in sicherem Zustande zu erhalten“ (§ 6 I 1 der Vorläufigen Dienstanweisung). Solche Verkehrssicherungspflicht umfaßt allgemein die Erhaltung des Verkehrsweges in einer Beschaffenheit, die seine gefahrlose Benutzung ermöglicht. Darunter fällt grundsätzlich auch die Beseitigung von Hindernissen, die sich dem Verkehr entgegenstellen. Sie schließt die Anbringung von Warnzeichen ein, sofern die sofortige Wegräumung selbst nicht möglich ist. Auch das angefochtene Urteil steht, sofern es sich nicht um „ein infolge einer Panne liegengebliebenes Fahrzeug“ handelt, auf diesem Standpunkt. Es hat mit Recht auch darin kein Bedenken gegen diese Auffassung gefunden, daß sich freilich die Vorläufige Dienstanweisung, obwohl sie sonst auf die Gegenstände des Überwachungs- und Unterhaltungsdienstes im einzelnen eingeht — § 6 I und § 7 —, jeder Erwähnung des Verhaltens der Überwachungsbeamten gegenüber Verkehrshindernissen auf der Fahrbahn enthält. Jedenfalls kann nicht bezweifelt werden, daß es in den Rahmen der Wegeunterhaltspflicht des Beklagten fällt, auftretende Verkehrshindernisse, wie Bäume, die auf die Fahrbahn gestürzt sind, oder ein auf dieser verendetes Stück Wild, zu beseitigen und, wenn das nicht sogleich möglich ist, für den Verkehr als solche kenntlich zu machen.

Es ist nicht einzusehen, weshalb dasselbe nicht auch für den vorliegenden Fall gelten sollte. In diesem handelt es sich nicht allein darum, daß ein Verkehrsteilnehmer (der Führer des Lastzuges) sich verkehrswidrig benahm, indem er nicht für genügende Beleuchtung des stehengebliebenen Lastzuges sorgte — insofern liegt freilich eine verkehrspolizeiliche Angelegenheit vor —, sondern die bewegungsunfähig gewordenen und von ihrem Führer verlassenen Fahrzeuge waren — anders, als wenn es sich nur um einen vom Führer willkürlich herbeigeführten, vor-

übergehenden Halt gehandelt hätte, — zu einem wirklichen Hindernis auf der Fahrbahn geworden. Die sich daraus für den Verkehr ergebenden Gefahren abzustellen, lag ebenso in der Verkehrssicherungspflicht der Bediensteten des Beklagten, wie es in den angeführten Beispielen von außenher aufgetretener Hindernisse der Fall gewesen wäre. Dabei kann von der Frage abgesehen werden, wie sich in dem entsprechenden Falle die Verpflichtungen anderer Wegeunterhaltspflichtiger gestalten würden, denen ein solcher Überwachungsdienst nicht zur Verfügung steht, wie ihn bestimmungsgemäß der Beklagte eingerichtet hat. Seine Bediensteten hatten jedenfalls, und zwar aus der ihnen in erster Reihe aufgetragenen Verkehrssicherungspflicht heraus, allen Unlaß, sich vor Eintritt der Dunkelheit um den, wie ihnen bekannt geworden war, auf der Bahn verlassen liegenden Lastzug zu kümmern und vor allem sich zu vergewissern, ob für seine Beleuchtung gesorgt war. Es muß hier Entsprechendes gelten wie in den vom erkennenden Senat entschiedenen und von der Revision hervorgehobenen Fällen, in denen den Unterhaltspflichtigen an öffentlichen Wasserstraßen die Beseitigung und Kenntlichmachung von Schiffen zur Pflicht gemacht worden ist, die in diesen gesunken sind (z. B. RGG. Bd. 128 S. 353). Daneben kann im gegebenen Fall auch nicht unbeachtet bleiben, daß damals die Verkehrspolizei abgezogen war; damit mußten sich die Pflichten der Bediensteten des Beklagten erhöhen.

Aus den Erwägungen des angefochtenen Urteils kann also die Folgerung, der Frau F. und somit der Klägerin sei kein Ausgleichsanspruch gegen den Beklagten nach § 426 BGB. erwachsen, nicht gerechtfertigt werden. Auch die Hilfsbegründung, die das angefochtene Urteil beifügt, ist rechtlich nicht frei von Bedenken. Das Berufungsgericht meint, dem Verlangen der Klägerin stehe auch der Rechtsgrundsatz des § 242 BGB. entgegen, und begründet das damit, es gehe nicht an, daß jemand, der selbst oder dessen Angestellter sich verkehrswidrig benimmt und dadurch einen Unfall verschuldet, den Verkehrssicherungspflichtigen in Anspruch nimmt, weil dieser ihn nicht an dem verkehrswidrigen Verhalten gehindert oder den verkehrswidrigen Zustand nicht beseitigt habe. Dem hält die Revision mit Recht entgegen, daß, wenn nicht nur Frau F., sondern auch der Beklagte den Verletzten Schadensersatzpflichtig geworden wäre, der Teil, der den

Schaden ersetzt hat, den anderen nach § 426 BGB. zum Ausgleich heranziehen könnte, und daß sich dieser Ausgleich nach den besonderen Grundsätzen zu vollziehen hätte, die aus § 254 BGB. abzuleiten sind (RGZ. Bd. 75 S. 251 [256], Bd. 84 S. 415 [430], Bd. 159 S. 86 [89]). Für die Anwendung von Sondervorschriften, die dem Ausgleichsverlangen der Klägerin von vornherein entgegenstehen würden, wie etwa des § 840 Abs. 2 oder 3, des § 841 BGB. oder der Gesichtspunkte, die für das Zusammentreffen vorsätzlicher und fahrlässiger Verursachung entwickelt worden sind (RGZ. Bd. 148 S. 48 [58] mit Nachweisungen), bietet der gegebene Fall nicht die erforderlichen tatbestandlichen Grundlagen.

Über auch die nach § 254 BGB. vorzunehmende Abwägung der Ursachenbeiträge, welche die mehreren Verantwortlichen gesetzt haben, und der sonstigen Umstände, zu denen vor allem das Maß ihres Verschuldens und desjenigen ihrer Hilfspersonen gehört, kann dazu führen, dem Verlangen des einen von ihnen nach Beteiligung des anderen an der Schadenslast den Erfolg zu versagen. Das gilt dann, wenn der Ursachenbeitrag oder das Verschulden jenes Teils von solcher Schwere sind, daß sie das Mitverursachen oder das Mitverschulden des anderen am Zustandekommen des Unfalls weit überwiegen. Das will das Berufungsgericht, wie der angeführte Satz der Urteilsgründe ergibt, für den gegebenen Fall in tatrichterlicher Würdigung der gesamten Umstände annehmen. Es hat dabei seine tatbestandlichen Feststellungen im Auge, nach denen im Strafverfahren die Schuld des Fahrers K. darin gefunden worden ist, daß er nicht rechtzeitig für die gehörige Beleuchtung des liegengeliebenen Lastzuges gesorgt hat, nach denen ferner die Vereisung des Lastzuges schon am 16. Oktober 1938 in sehr bedenklichem Zustande war, so daß die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet war, auch das unbedingt erforderliche Werkzeug fehlte und Frau F. den mangelhaften Zustand und die unzureichende Ausrüstung kannte. Dieser Würdigung kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Sie rechtfertigt es, der Frau F. und somit der Klägerin die verlangte Beteiligung des Beklagten an der Schadenslast zu versagen. Der Vorwurf der ReVISION, die Beurteilung des Berufungsgerichts habe insoweit rechtlich gefaßt oder wesentliche Zusammenhänge unberücksichtigt gelassen, hat keine Grundlage.